

Richtlinien des Bundesministers für Finanzen gemäß § 8 des Bundesgesetzes
über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014

Gegenstand der Förderung

- § 1 (1) Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen und für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum sowie dessen Außenhaut (z. B. Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Erneuerung von Wandtapeten, Malerarbeiten, Installationen, Arbeiten an Einbaumöbel, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind, usw.).
- (2) Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten).
- (3) Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (z. B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) sowie Kosten der Entsorgung sind nicht Gegenstand der Förderung.
- (4) Nicht Gegenstand der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 sind daher:
1. Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z.B. auch Neuanlage einer Terrassenüberdachung, Neuanlage von Verglasungen einer Loggia oder von Pergolen, wenn damit eine Erweiterung von Wohnraum stattfindet).
 2. Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (z. B. Garagen, Einfriedungen, Pools sowie im Einreichzeitraum nicht zu Wohnzwecken genutzte Keller-, Dachboden-, Lagerräume u.ä.)
 3. Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B. Schornstein-Kehrarbeiten).
 4. Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
 5. Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.).

Förderbare Kosten

- § 2. (1) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, welche:
1. durch Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) bzw. – sofern es sich um kein Gewerbe (iSd § 94 GewO 1994) handelt – zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 befugt sind. Die Anlage zu dieser Richtlinie enthält eine Liste der Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke des §1 Abs. 1 dieser Richtlinie erbringen.
 2. für Anträge im Kalenderjahr 2014 nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 durchgeführt werden. Für Anträge im Kalenderjahr 2015 dürfen die Arbeitsleistungen frühestens mit 1. Jänner 2015 begonnen werden und müssen bis spätestens 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.
 3. unter § 1 Abs. 1 und 2 fallen und Gesamtkosten von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Zur Förderung eingereichte Kosten, die über 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer hinausgehen, werden für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt. Die Kosten für die

Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten) müssen pro Endrechnung mindestens 200 Euro ohne Umsatzsteuer betragen.

Ausmaß und Art der Förderung

- § 3. (1) Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 600 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber, Förderungsobjekt und Kalenderjahr.
- (2) Geringfügigkeit: Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichter Endrechnung mindestens 40 Euro beträgt.
- (3) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss vergeben.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der Ansuchen.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung

- § 4. (1) Ein Ansuchen auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden. Pro Kalenderjahr und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen gestellt werden. Die Höchstgrenze der förderbaren Kosten pro Förderungswerber oder Förderungswerberin, Wohneinheit und Kalenderjahr beträgt 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). In einem Ansuchen können mehrere Endrechnungen zur Förderung vorgelegt werden.
- (2) Das im Inland gelegene Förderungsobjekt muss von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Dies ist per Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister (Haupt- oder Nebenwohnsitz) von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen.
- (3) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere nicht von der Mieterin oder dem Mieter, sondern von der Vermieterin oder dem Vermieter), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn (anteilig) entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers (insbesondere der Vermieterin oder des Vermieters) nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß für Arbeitsleistungen, die im Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgen.
- (4) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnung(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, vorlegen. In dieser(diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art (d.h. Endrechnungen ohne expliziten Ausweis der Arbeits- und Fahrtkosten) sind nicht förderbar.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss nachweisen, dass die Zahlung der zur Förderung vorgelegten Rechnung(en) auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.
- (6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderte Arbeitsleistung keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen (auch EU), geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen und die Kosten nicht steuerlich als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen oder geltend gemacht haben, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein. Zu diesem Zweck besteht für die Abwicklungsstelle (§ 8 Abs. 2) eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 BGBl. I Nr. 99/2012 idgF (TDBG 2012) in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.
- (7) Die Endrechnung muss eine Beschreibung der Leistung enthalten, welche hinreichend klar ist, um die Förderungswürdigkeit gemäß § 1 dieser Richtlinien feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, dh. die genaue postalische Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer) enthalten.

Förderungsansuchen

- § 5. (1) Das Förderungsansuchen muss für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2014 bis Ende Februar 2015 bzw. für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2015 bis spätestens Ende Februar 2016 bei der Einreichsstelle eingebracht werden und vollständig sein.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt ein Ansuchen voraus, welches binnen der in Absatz 1 gesetzten Fristen vollständig bei der Einreichsstelle eingelangt sein muss. Das Förderungsansuchen muss enthalten:
1. Titel, Familienname und Vorname(n) der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
 2. Geschlecht der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
 3. Geburtsdatum und/oder Sozialversicherungsnummer der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
 4. Postanschrift der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat (wenn nicht Österreich); bei Wohnungen zusätzlich die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer
 5. Wenn vorhanden, eine E-Mailadresse
 6. Bankverbindung: Kontoinhaberin oder Kontoinhaber, IBAN, BIC
 7. Adresse des Förderungsobjekts: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort; bei Wohnungen zusätzlich die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer
 8. Meldezettel der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Auszug aus dem Melderegister (in Kopie)
 9. Endrechnung(en) über die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen (in Kopie)
 10. Nachweis der erfolgten Überweisung an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer (in Kopie), z.B. Kontoauszug, Überweisungsbeleg usw.
 11. Datum und Unterschrift der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
- § 6. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat mit der Unterschrift auf dem Ansuchen jedenfalls folgende allgemeine Förderungsbedingungen vorbehaltlos zu akzeptieren, welche nach Zusicherung gemäß § 7 dieser Richtlinien Bestandteil des Förderungsvertrages werden:
1. Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Ansuchen.
 2. Erklärung, dass dieselbe Leistung von keiner anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU, in welcher Form auch immer, gefördert wurde oder wird, und dass die Leistung auch einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht wurde und nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt ist.
 3. Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2015 umgesetzt wurde und sich auf einen im Inland gelegenen Wohnraum bezieht, der von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzt wird und rechtmäßig besteht.
 4. Bestätigung, dass die für die geförderten Arbeitsleistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und falls relevant, die Zustimmung durch die (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer eingeholt wurde.
 5. Verpflichtung, den Organen der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministers für Finanzen sowie den Organen des Rechnungshofes und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Arbeitsleistungen zu erteilen und die Erbringung der Leistung am Förderungsobjekt überprüfen zu lassen, und den Zugang dorthin zu erlauben und die notwendigen Überprüfungsverfahren zu gestatten. Die Aufbewahrungspflicht der zur Förderung eingereichten Unterlagen (im Original) beträgt 7 Jahre ab Förderungszusage. Sollten die Leistungen im Nachhinein nur schwer feststellbar sein, so sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber entsprechende Dokumentationen (z. B. Fotos) anzulegen und ebenso 7 Jahre aufzubewahren.

6. Kenntnisnahme der Aufnahme des Förderungsfalles in die Transparenzdatenbank gemäß TDBG 2012 und Kenntnisnahme, dass die Abwicklungsstelle berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
7. ausdrückliche Zustimmung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. (DSG), dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten der Einreich- und Abwicklungsstelle, dem Bundesministerium für Finanzen und deren Organen, dem Rechnungshof und den Förderungsstellen des Bundeslandes zur statistischen Auswertung oder im Rahmen eines Prüfverfahrens übermittelt werden können.
8. Zustimmung zur Auszahlung auf das im Ansuchen angegebene Konto.
9. Kenntnisnahme, dass die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 erfolgt.
10. Kenntnisnahme, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt und Verzicht auf eine allfällige Klage des Bundes oder der Abwicklungsstelle auf Förderung.
11. Kenntnisnahme der Rückzahlungsmodalitäten gemäß § 11 dieser Richtlinien.
12. Zustimmung, dass im Falle einer Förderungszusage ein Förderungsvertrag zustande kommt.

Förderungsvertrag

- §7. Der Förderungsvertrag kommt mit der schriftlichen Förderungszusage durch die Abwicklungsstelle zustande.

Auszahlung der Förderung

- § 8 (1) Die Überweisung der genehmigten Förderungssumme hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Unter besonderen Umständen ist die Überweisung auf ein anderes Konto möglich.
- (2) Die Abwicklungsstelle ist die leistende Stelle gemäß § 16 TDBG 2012.

Ablehnung einer Förderung

- §9. Die Abwicklungsstelle hat ein Ansuchen auf Förderung abzulehnen, wenn:
1. das Ansuchen unvollständig ist, oder nicht die Kriterien für eine Förderung gemäß dieser Richtlinien erfüllt.
 2. die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 vorgesehenen Förderungsmittel für das Kalenderjahr 2014 (höchstens 10 Mio. Euro) sowie für das Kalenderjahr 2015 (höchstens 20 Mio. Euro) abzüglich der vertraglich festgesetzten Kosten der Abwicklung und des bestellten Wirtschaftsprüfers bereits erschöpft sind.
 3. gerechtfertigte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer Endrechnung bestehen oder diese nicht oder auch nur teilweise nicht die Anforderung gemäß § 4 Abs.3 dieser Richtlinien erfüllt.
- § 10. Über die Ablehnung einer Förderung ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle zu verständigen. Es ist dabei auf die maßgeblichen Ablehnungsgründe gemäß dieser Richtlinien zu verweisen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- § 11. (1) Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die gewährte Förderung nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:
1. sich die Angaben in den Unterlagen als ganz oder teilweise unrichtig herausstellen
 2. zwischenzeitlich die Zustimmung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gemäß § 6 Zi. 7 dieser Richtlinien zurückgezogen wurde.

3. über den Anspruch der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung oder auf andere Weise verfügt wurde.
 4. die gewerberechtlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 nach einer Überprüfung der Abwicklungsstelle nicht erfüllt wurden.
 5. ein sonstiger Verstoß gegen Verpflichtungen, Auflagen und Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen oder dieser Richtlinie besteht.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 49 Abs. 2 BHG 2013).
- (3) Aufforderungen zur Rückzahlung können nur bis 7 Jahre nach dem Auszahlungsdatum der Förderung zugestellt werden. Aufforderungen zur Rückzahlung können von der Abwicklungsstelle oder einer anderen vom Bundesminister für Finanzen beauftragten Stelle ergehen.
- (4) Im Antragsformular ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber explizit auf die Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte sowie die Rückförderungsmodalitäten hinzuweisen.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 12. Soweit in diesen Förderungsrichtlinien auf Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Veröffentlichung

§ 13. Diese Richtlinien sind im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 zu veröffentlichen.

Anlage: Liste gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien

Baumeister
Bodenleger
Dachdecker
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
Gas- und Sanitärtechnik
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Hafner
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
Keramiker; Platten- und Fliesenleger
Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer
Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Spengler
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)
Tischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
Holzbau-Meister (Zimmermeister)